

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Personen (vorwiegend Frauen), die in der DDR Angehörige der Pflegestufen III und IV gepflegt haben und dafür Zeiten für die Altersversorgung zuerkannt bekamen, entstand durch die Nichtbeachtung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht. Sie ist sozial ungerecht und bringt finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor. Das gilt besonders für Eltern, die ihre impfgeschädigten Kinder zum Teil über Jahrzehnte pflegen bzw. gepflegt haben. Hier besteht insgesamt gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für den oben genannten Personenkreis die Pflegezeiten mit dem durchschnittlich pro Monat erzielten Entgeltpunkt aus der Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1996 bewertet (Lückenausgleich nach § 72 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Für Versicherte in der DDR, die pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufen III und IV versorgt haben und deshalb ihre Berufstätigkeit einstellen mussten bzw. weniger als 13 Wochenstunden arbeitsentgeltlich tätig sein konnten, erfolgte eine Anrechnung dieser Zeit als Versicherungsjahre. Da sich in der DDR die Rente nicht vorrangig nach dem Einkommen, sondern vor allem nach der Anzahl der Versicherungsjahre bemaß, zogen Pflegezeiten keine Renteneinbußen nach sich.

Nach Artikel 2 § 19 Absatz 3 des Renten-Überleitungsgesetzes erhielten Bestandsrentnerinnen und -rentner diese Zeit angerechnet. Auch bei Rentnerinnen und Rentnern mit Anspruch auf Vergleichsrentenberechnung blieben diese Ansprüche erhalten.

Benachteiligt sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1996 (Auslaufen der Übergangsregelungen) in den Ruhestand getreten sind. Sie gelten für diese Zeiten nicht als rentenversichert. Besonders betroffen sind Eltern von impfgeschädigten Kindern, deren Pflege zum Teil über Jahrzehnte währt bzw. währte.

Der Wegfall der Anerkennung der Pflegezeiten ist sozial ungerecht und bedarf der gesetzlichen Korrektur.